IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 12. März 2013

Nr. 2013/426

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2012
Feststellung über das Zustandekommen der einundzwanzigsten Änderung: Wegfall der Generalabonnemente

---

1. Ausgangslage

Der Verband öffentlicher Verkehr informierte am 21. September 2011, dass die übertragbaren Generalabonnemente per Fahrplanwechsel vom 11. Dezember 2011 abgeschafft werden.

Der Kanton verfügt über insgesamt 17 Generalabonnemente 1. Klasse, welche für Dienstreisen der Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfügung stehen. Diese Generalabonnemente laufen anfangs Dezember 2012 aus. Die SBB bieten keine Ersatzlösung an.

Mit Beschluss Nr. 2012/1406 vom 26. Juni 2012 hat der Regierungsrat der Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wegen Wegfall der Generalabonnemente zugestimmt. Im Nachgang wird festgestellt, dass nicht nur § 157 GAV Absatz 1 gestrichen werden muss, sondern auch im § 160 GAV Absatz 1 der zweite Satz. Aus diesem Grund muss der oben erwähnte RRB aufgehoben werden.

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

An ihren Sitzungen vom 2. März 2012, 2. April 2012 und 21. August 2012 hat die GAVKO über die ersatzlose Streichung von § 157 Abs. 1 GAV sowie die Streichung des zweiten Satzes in § 160 GAV Abs. 1 verhandelt und sich auf die Streichungen geeinigt.

3. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 19. Oktober 2012 (RRB Nr. 2012/2126) zugestimmt.

4. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der einundzwanzigsten Änderung

RRB Nr. 2013/426 vom 12. März 2013

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

Stellt fest, dass die von der GAVKO an den Sitzungen vom 2. März 2012, 2. April 2012 und 21. August 2012 einvernehmlich beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004[1)] wird wie folgt geändert:

§ 157 Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 160 Absatz 1 lautet neu:

[1] Für Dienstfahrten sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen, sofern dies nicht zu einem wesentlichen Zeitverlust führt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (5)
Departemente (5)
Staatskanzlei
GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS

[1)] BGS 126.3.